

Satzung der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Horstmar und Leer



§1 Name, Zusammensetzung, Geltungsbereich

1. Die Fraktion führt den Namen „Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Horstmar und Leer“ (kurz: „GRÜNE Fraktion Horstmar und Leer“).
2. Mitglieder der Fraktion sind alle gewählten Ratsmitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Gemeinde Horstmar und Leer sowie sachkundige Bürger*innen sowie deren Stellvertreter*innen, sofern diese von der Fraktion benannt und aufgenommen wurden.
3. Die Satzung gilt für die interne Organisation und Arbeitsweise der Fraktion; sie steht unter dem Vorbehalt der übergeordneten Satzungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW.

§2 Ziele und Grundsätze

Die Fraktion verpflichtet sich

- den Grundkonsens und die politischen Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu respektieren und umzusetzen.
- ökologische, soziale, demokratische und gleichberechtigende Maßstäbe bei Entscheidungen anzuwenden.
- Transparenz, demokratische Beteiligung und Gleichberechtigung innerhalb der Fraktion zu fördern.
- die Mitarbeit von sachkundigen Bürger*innen und parteiinternen Arbeitsgruppen zu ermöglichen.

§3 Organe der Fraktion

1. Die Fraktion besteht aus folgenden Organen
 - a) Fraktionsversammlung
 - b) Fraktionsvorstand
 - c) Arbeitskreise / Ausschüsse / Gremien
2. Die Fraktionsversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ.

3. Der Fraktionsvorstand besteht aus mindestens einer Sprecherin bzw. einem Sprecher und einer/-m Vertreter*in oder einer Doppelspitze sowie ggf. weiteren Funktionen (Schatzmeister*in, Schriftführer*in, Parlamentarische Geschäftsführung).

§4 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

1. Rechte

- Teilnahme und Stimmrecht in der Fraktionsversammlung
- Einbringen von Anträgen, Initiativen und Vorschlägen
- Mitarbeit in Arbeitskreisen

2. Pflichten

- Umsetzung der gemeinsam gefassten Beschlüsse
- Teilnahme an Sitzungen und Ausschüssen bzw. Sicherstellung der Vertretung
- Offenlegung möglicher Interessenkonflikte
- Einhaltung der Werte und ethischen Grundsätze der Partei

§5 Aufnahme und Abgang von Mitgliedern und sachkundigen Bürger*innen

1. Die Aufnahme neuer sachkundiger Bürger*innen oder weiterer Mitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Fraktionsversammlung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Fraktionsvorstand.
3. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Werte oder Beschlüsse verstößt; dieser erfolgt durch qualifizierte Mehrheit.
4. Ein Wechsel der Fraktionszugehörigkeit beendet automatisch die Mitgliedschaft in der Fraktion.

§6 Aufgaben und Arbeitsweise der Fraktion

1. Die Fraktion koordiniert die parlamentarische Arbeit, bereitet Anträge und politische Positionen vor und stimmt sie in der Fraktionsversammlung ab.
2. Die Sprecher*innen bzw. die parlamentarische Geschäftsführung vertreten die Fraktion nach außen und koordinieren die Zusammenarbeit mit Verwaltung, anderen Fraktionen und Gremien.
3. Die Fraktionsversammlung tritt regelmäßig zusammen; die Tagesordnung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
4. Arbeitskreise werden eingesetzt, um spezielle Themen zu bearbeiten, und berichten regelmäßig an die Fraktion.

§7 Finanzen und Mandatsbeiträge

1. Mandatsträger*innen leisten – sofern beschlossen – einen Mandatsbeitrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag der Partei.

2. Die Finanzen der Fraktion werden transparent geführt; Ausgaben bedürfen einer ordnungsgemäßen Abrechnung und Beschlussfassung.
3. Die Fraktion kann ein Budgetreglement für Arbeitskreise, Öffentlichkeitsarbeit und weitere Ausgaben beschließen.

§8 Änderung der Satzung

Änderungen können nur durch die Fraktionsversammlung beschlossen werden und erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht und kommuniziert werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Fraktionsversammlung am 15.12.2025 in Kraft.